

Kanton St. Gallen  
Baudepartement  
Herrn Regierungsrat Marc Mächler  
Lämmli brunnenstrasse 54  
9001 St. Gallen

per E-Mail an [info.bd@sg.ch](mailto:info.bd@sg.ch)

St.Gallen, 10. August 2018

## **Vernehmlassung: Nachtrag zum Wasserbaugesetz**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 11. Juni 2018 haben sie und über die Vernehmlassung zum Nachtrag zum Wasserbaugesetz (WBG) informiert und uns die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Gerne nehmen wir davon Kenntnis und bedanken uns bereits im Voraus für eine wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen. Vorab möchten wir festhalten, dass wir eine Vernehmlassung während den Sommermonaten zu einem Geschäft, das die Landwirtschaft stark betrifft, als äusserst unglücklich erachten. Die Bäuerinnen und Bauern sind in dieser Zeit auf Ihren Betrieben stark engagiert und können wenig Zeit in die politische Milizarbeit investieren. Wir bitten die Regierung, dies zukünftig zu berücksichtigen.

### **1. Grundsätzliches**

Der vorliegende Gesetzesnachtrag basiert auf dem Motionsauftrag 42.14.15 „Neue Wege im Hochwasserschutz“, welcher der Kantonsrat mit 62 Ja zu 45 Nein an die Regierung überwiesen hat. Darin wird die Regierung aufgefordert, allem die fehlende Gesetzesgrundlage für die Schaffung von Überflutungsräumen in Landwirtschafts- und Grünzonen sowie Wald zu erarbeiten. In diesen Bestimmungen sollen die Grundeigentümerrechte gesichert, die in der Zone zulässigen Nutzungen entsprechend garantiert und die Entschädigungs- und Versicherungsfragen angemessen geregelt werden. In der nun vorliegenden Vernehmlassungsvorlage wird dem Auftrag der Motionäre grösstenteils entsprochen, was wir begrüssen.

Wir begrüssen auch die Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung analog zu den Bestimmungen des neuen Planungs- und Baugesetzes. Die verschiedenen Interessengruppen müssen aber in einer Begleitgruppe des Projektes mitwirken können. So wird gewährleistet, dass keine einseitigen Interessen von Behörden und Verwaltung etc. einen Vorteil haben.

### **2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

#### Art. 1a (neu) Begriffe

Der vorliegende Nachtrag will die neuen Begriffe „Rückhalteraum“ und „Notentlastungsraum“ im Gesetz definieren. Wir unterstützen diese Begriffe. Der Begriff „Überflutungsraum“ ist ebenfalls zu definieren, da diese Funktion eine vorübergehende Entlastung der Gewässer und des Gewässerraumes vorsieht. Nicht jeder Überflutungsraum ist ein Rückhalteraum. Vielmehr braucht das Wasser bei Hochwasser einfach mehr Platz. Ist das Hochwasser vorüber, geht es viele Jahre, ja Jahrzehnte, bis wieder an der gleichen Stelle Hochwasser

entsteht. Und dafür kann eine Fläche als Überflutungsraum zu Verfügung stehen, und nicht als unproduktive Fläche ausgeschieden werden. Nicht zu verwechseln mit Notentlastungsräumen, die nur in extremen Fällen 300 – jähriges Hochwasser - zum Einsatz kommen.

#### Art. 10 Meldepflicht

In Absatz 2 werden jene Massnahmen aufgeführt, welche nicht der Meldepflicht unterstehen. Zusätzlich als nicht meldepflichtig soll auch die Bekämpfung von invasiven Neophyten gelten. Die Bekämpfung von Neophyten muss zeitgerecht erfolgen. Eine Meldepflicht und das Abwarten von 30 Tage wie es das Baudepartement vorsieht, verhindert ein rasches und effizientes Vorgehen bei der Bekämpfung.

#### Art. 14 Grundsätze

Die wasserbaulichen Massnahmen in Art. 14 werden richtigerweise ergänzt mit den Punkten „Schutz von Fruchtfolgeflächen“, „Erhaltung der Bodenqualität“ und „Schutz der Ausbreitung von invasiven Neophyten“. Die bisherige Auflistung der Massnahmen war gleichzeitig auch eine Priorisierung der Massnahmen. Die Frage der Massnahmen-Priorisierung war bereits Thema im Kantonsrat bei der Behandlung des Wasserbaugesetzes in der Septembersession 2008. Bei den Projektierungen ist immer eine Interessensabwägung vorzunehmen. Eine entsprechende Gewichtung der wasserbaulichen Massnahmen im revidierten WBG macht deshalb Sinn. Wir laden deshalb das Baudepartement ein, die Punkte „Schutz von Fruchtfolgeflächen“ und „Erhaltung der Bodenqualität“ neu als Bst. e und f aufzuführen und somit einen höheren Stellenwert zu geben.

#### Art. 59 (neu) Rückhalteräume

Rückhalteräume sollen nur dann ausgeschieden werden, wenn der Hochwasserschutz (Sohlenabsenkung und Ausweitung, Anhebung der Ufer etc.) nicht ausreichend ausgebaut werden kann.

Die Nutzungen der Landwirtschaftlichen Nutzfläche sind nur dort einzuschränken, wo eine häufige Überflutung wahrscheinlich ist. In den Rückhalteräumen gehen wir aber davon aus, dass sie nur bei einem 100-jährigen Hochwasser überflutet werden.

Werden innerhalb von 20 Jahren mehr als zweimal der Rückhalteraum in Anspruch genommen, muss der Hochwasserschutz und die Durchflussmenge im Gerinne angepasst werden.

In den Rückhalteräumen und Überflutungsräumen müssen Bodenerhaltungsmassnahmen für eine bessere Bodenqualität und Bodenfruchtbarkeit zwingend möglich sein.

Übersandungen und Überdecken mit Erdmaterial zur Verbesserung der Bodenerhaltung und Bodenfruchtbarkeit müssen möglich sein, da die Rückhalteräume nur bei grossen Hochwassern überflutet werden.

Mit den Objektschutzmassnahmen soll ein Schutz der Gebäude und Anlagen im Hochwasserrückhalteraum bis zum Einstauwasserspiegel des 300 –jährigen Ereignisses angestrebt werden.

Können die Gebäude einer Liegenschaft nicht ausreichend geschützt werden, sind die Kosten für die Erstellung der Gebäude an einem anderen Ort und der Rückbau der bestehenden Gebäude durch den Staat zu übernehmen.

Jegliche Folgeschäden sind von den Wasserbaupflichtigen zu übernehmen.

### **3. Entschädigung**

Am Beispiel im Rheintal beim Binnenkanal wird ein Rückhalteraum geschaffen. Damit nicht wie bis jetzt bei Hochwasser, dass überschüssige Wasser im ganzen Tal in Wiesen, Äcker, Industrie- und Wohngebieten verteilt über die Ufer laufen und grossen Schaden anrichtet, will die Allgemeinheit einen Rückhalteraum definieren, damit alle anderen Flächen bei einem

grossen Hochwasserereignis nicht mehr zu Schaden kommen. Das heisst, die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen in diesem Rückhalteraum übernehmen gegenüber allen anderen Grundeigentümern eine Dienstbarkeit. Die muss vollumfänglich finanziell als auch materiell abgegolten werden. Da sie gegenüber der Allgemeinheit eine grosse Last auf sich nehmen. In der neuen gesetzlichen Grundlage wird die Abgeltung viel zu wenig und nicht konkret berücksichtigt. Hier ist Nachholbedarf nötig.

Mögliche Entschädigung der Dienstbarkeit gegenüber der Allgemeinheit.

- Einmalige Zahlung
- Jährliche Zahlung
- Minderwertentschädigung bei Verkauf der Liegenschaften.
- Dienstbarkeitszahlung bei jedem Schadenfall
- Abgeltung zusätzlichen Versicherungsleistungen

Diese Dienstbarkeit muss in einer Form abgegolten werden, da das Grundstück belastet wird und alle anderen Grundstücke entlastet werden. Der Lasten/Nutzen muss entsprochen werden.

#### **4. Beschwerderecht und Interessenabwägung**

In den Rückhalteräumen und Überflutungsräumen sollen die landwirtschaftlichen Organisationen wie sie auch für die beschwerdeberechtigten Organisationen vorgesehen sind, mitberücksichtigt werden. Auf Grund von einseitiger Interessenvertretung von Naturschutzorganisationen fühlt sich die Landwirtschaft benachteiligt. Die Interessenabwägung der Landwirtschaft gegenüber dem Naturschutz findet zu wenig statt.

#### **5. Weiteres**

Das geltende Wasserbaugesetz gilt seit fast 10 Jahren. Im Rahmen des Nachtrags sind auch Punkte, die in den letzten Jahren immer wieder zu Problemen geführt haben, aufzunehmen. Ein wichtiges Thema ist dabei der geltende Perimeter bei Bachsanierungen, das in einzelnen Gemeinden immer wieder zu Diskussionen und Kontroversen geführt hat. Hier gilt festzuhalten, dass aktuell die Perimeterpflichtigen und Bachanstösser im Wasserbaugesetz immer noch zu viel belastet werden. Die öffentliche Hand hat diesbezüglich den geltenden Perimeter für Bachanstösser zu hinterfragen und neu zu berechnen. Es zeigt sich an, dass ein Gemeindebeitrag (öffentlicher Beitrag) von mindestens 75% gerechtfertigt ist.

#### **6. Allgemein**

Wir behalten uns vor, in der Beratung im Kantonsrat noch weitere kritische Punkte einzubringen und oder Anträge zu stellen. Die nicht angesprochenen Themen dürfen nicht als unsere zustimmende Haltung interpretiert werden.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Anliegen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse



Walter Gartmann  
Parteipräsident